



Heidelberg, 12. April 2024

Satzungssynopse 2017 / 2024 – BESCHLUSSVORLAGE des Vorstands

- für die MV des HTV am 12. April 2024 -

§ 2 Zweck des Vereins

Abs.	Satzung 2017	Satzung 2024	Anmerkungen
1.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch 1. Pflege und Förderung der Leibesübung 2. sportliche Freizeitgestaltung Erwachsener, Jugendlicher und Kinder 3. Pflege der Geselligkeit	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).	Vorgabe des Finanzamts
2.		Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 der AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch 1. Pflege und Förderung der Leibesübung 2. sportliche Freizeitgestaltung Erwachsener, Jugendlicher und Kinder 3. Pflege der Geselligkeit	Vorgabe des Finanzamts
3.		Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Vorgabe des Finanzamts zur Gemeinnützigkeit
4.	Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes.	Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbund (BSB) Nord im Landessportverband Baden-Württemberg e.V.	Klarstellung
5.		Der Verein, seine Mitglieder, seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den	Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzes

		<p>Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.</p> <p>Mitglieder, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss (§ 6 dieser Satzung), Amtsenthebung oder Kündigung zu rechnen.</p>	
--	--	--	--

§ 3 Vermögen

Abs.	Satzung 2017	Satzung 2024	Anmerkungen
1.	Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	Vorgabe des Finanzamts
2.	Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Vorgabe des Finanzamts

3.	Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Restvermögen an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden hat.	Vorgabe des Finanzamts
----	--	---	------------------------

§ 11 Vorstand

Abs.	Satzung 2017	Satzung 2024	Anmerkungen
1.	Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. dem 1. Vorsitzenden 2. dem 2. Vorsitzenden 3. dem Kassierer 4. dem Schriftführer 5. dem Sportwart	Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. dem 1. Vorsitzenden 2. dem 2. Vorsitzenden 3. dem Kassierer 4. dem Schriftführer 5. dem Sportwart Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.	Klarstellung in Hinblick auf die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuer-gesetz
3.	Der Umfang der Vertretungsmacht wird nach außen dahingehend eingeschränkt, dass der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000,00 sowie von Dienstverträgen schriftlich zu erfolgen hat und vom 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften des 1. Vorsitzenden und des Kassierers und/oder des Schriftführers.	Der Umfang der Vertretungsmacht wird nach außen dahingehend eingeschränkt, dass der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 sowie von Dienstverträgen schriftlich zu erfolgen hat und vom 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern oder vom 1. Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und einem besonderen Vertreter (siehe § 12 Abs. 1) zu unterzeichnen ist. Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000,00	Regelung der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder

		und die Ausstellung von Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften des 1. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds oder des 1. Vorsitzenden und eines besonderen Vertreters (siehe § 12 Abs. 1).	
4.		In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, wird dieser durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB vertreten. Die Erteilung einer Vollmacht durch den Vorstand nach § 26 BGB ist zulässig.	Möglichkeit zur Vertretung des Vereins durch geeignete Mitglieder

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Abs.	Satzung 2017	Satzung 2024	Anmerkungen
1.	Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. IV.) zugewiesen sind. Er soll in den Fällen des § 14 Abs. II die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einholen. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: 1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, 2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses, 3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, 4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.	Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. IV.) zugewiesen sind. Er soll in den Fällen des § 14 Abs. II die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einholen. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: 1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, 2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses, 3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, 4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.	Öffnungsklausel für die Professionalisierung der Vorstandstätigkeit

	Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben weisungsgebundene Hilfspersonen heranzuziehen.	Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben weisungsgebundene Hilfspersonen heranzuziehen. Diese Berechtigung umfasst insbesondere die Bestellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB, dem die Erledigung von Aufgaben des Vorstands übertragen werden können.	
3.	Der Vorstand tritt zusammen, wenn dies erforderlich ist oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.	Der Vorstand tritt zusammen, wenn dies erforderlich ist oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist. Einem Zusammentritt des Vorstands steht die Durchführung einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz gleich. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Einem Vorschlag oder Beschluss kann auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren auf elektronischem Kommunikationsweg zugestimmt werden.	Klarstellung zur Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands. Die Klarstellung gilt auch für den erweiterten Vorstand.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Abs.	Satzung 2017	Satzung 2024	Anmerkungen
1.	Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 11 Abs. 1) und den Abteilungsleitern	Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 11 Abs. 1) und den Abteilungsleitern	Anpassung an die Realität: Hockey und Wassersport sind aufgelöst, Leichtathletik hat

	<p>der Abteilungen Turnen, Rugby, Basketball, Jedermann, Hockey, Volleyball, Badminton, Tennis, Wassersport, Ski, Football sowie dem Pressewart, dem Jugendwart und dem Vergnügungswart. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Abteilungsleiter weiterer Abteilungen in den erweiterten Vorstand zugelassen und aus ihm ausgeschlossen werden. Ist ein Abteilungsleiter einer im erweiterten Vorstand vertretenen Abteilung Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 11, so wählt die Abteilung ein weiteres Mitglied für den erweiterten Vorstand.</p>	<p>der Abteilungen Turnen, Rugby, Basketball, Jedermann, Hockey, Volleyball, Badminton, Tennis, Ski, Football und Leichtathletik. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Abteilungsleiter weiterer Abteilungen in den erweiterten Vorstand zugelassen und aus ihm ausgeschlossen werden. Ist ein Abteilungsleiter einer im erweiterten Vorstand vertretenen Abteilung Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 11, so wählt die Abteilung ein weiteres Mitglied für den erweiterten Vorstand.</p>	<p>gefehlt. Presse-, Jugend- und Vergnügungswart werden nicht mehr besetzt, da die Funktionen per Geschäftsordnung über Vorstand abgedeckt werden.</p>
--	--	--	--

§ 15 Mitgliederversammlung

Abs.	Satzung 2017	Satzung 2024	Anmerkungen
1.	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Durchführung der Einberufung beauftragen.</p>	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Durchführung der Einberufung beauftragen.</p>	<p>Anpassung an die Realität</p>
2.	<p>Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen oder in der Heidelberger Tagespresse - RNZ und Heidelberger Tageblatt - einzuladen.</p>	<p>Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen.</p>	<p>Vorgabe Amtsgericht</p>